

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative  
betreffend Ökologischer Ausgleich**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 1. April 2025,

*beschliesst:*

Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 395/2019 wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Thomas Wirth, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Stephan Hegetschweiler in Vertretung von Nathalie Aeschbacher, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi:***

*Der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 395/2019 wird zugestimmt. Sie wird an die Kommission für Planung und Bau zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs zurückgewiesen.*

Zürich, 1. April 2025

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
Barbara Franzen Marzia Piampiano

---

\* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Barbara Franzen, Niederweningen (Präsidentin); Nathalie Aeschbacher, Zürich; Theres Agosti Monn, Turbenthal; Jonas Erni, Wädenswil; Barbara Grüter, Rorbas; Walter Honegger, Wald; Andrew Katumba, Zürich; Domenik Ledergerber, Herrliberg; Peter Schick, Zürich; Thomas Schweizer, Hedingen; Janine Vannaz, Aesch; Simon Vlk, Uster; Stephan Weber, Wetzikon; Wilma Willi, Stadel; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Marzia Piampiano.

## Bericht

### I. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative

Am 9. Dezember 20219 reichten Andreas Hasler und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend «Ökologischer Ausgleich» ein. Sie wurde am 11. Januar 2021 im Kantonsrat behandelt und mit 78 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 210a (neu):

*Marginalie: Ökologischer Ausgleich*

<sup>1</sup>Die Bauherrschaft leistet für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ab einer beanspruchten Fläche von 3000 m<sup>2</sup> und einer beanspruchten Zeit von 3 Jahren einen permanenten ökologischen Ausgleich mit hoher ökologischer Qualität.

<sup>2</sup>Die Ausgleichsfläche

- a. entspricht flächenmässig mindestens 17% der durch das Bauvorhaben beanspruchten Fläche,
- b. ist in einer Standortqualität bereitzustellen, die anhaltend eine hohe ökologische Qualität auf der Fläche ermöglicht,
- c. ist ausgeschlossen auf Flächen, die bereits ökologisch wertvoll sind.

<sup>3</sup>Bei einer durch das Bauvorhaben beanspruchten Fläche von 3000 bis 10000 m<sup>2</sup> wird der ökologische Ausgleich in der Regel durch eine kostendeckende finanzielle Abgabe in einen Ökoausgleichspool geleistet.

<sup>4</sup>Bei einer durch das Bauvorhaben beanspruchten Fläche von mehr als 10000 m<sup>2</sup> wird der ökologische Ausgleich entweder im Rahmen des Bauvorhabens oder durch eine kostendeckende finanzielle Abgabe in einen Ökoausgleichspool geleistet.

<sup>5</sup>Die für den kantonalen Naturschutz zuständige Direktion führt den Ökoausgleichspool. Namentlich führt sie eine Bilanz über den Pool, realisiert den ökologischen Ausgleich in der geforderten Flächengrösse und Qualität, überwacht dessen dauerhaften Bestand und berichtet regelmässig über den Pool.

### 2. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Der Erstinitiant hat sein Recht auf Anhörung wahrgenommen und die parlamentarische Initiative (PI) in der Kommission vorgestellt.

Kritisch hinterfragt wurden vor allem die Auswirkungen der PI auf die Landwirtschaft. Einerseits wurde der Grenzwert von 3000 m<sup>2</sup> infrage gestellt. Andererseits wurde beanstandet, dass das Verhältnis zum

ökologischen Ausgleich nach dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1), zum ökologischen Ausgleich im Zusammenhang mit UVP-pflichtigen Anlagen sowie zur Kompensationspflicht bei Verlust von Fruchtfolgeflächen unklar sei. Ebenfalls debattiert wurde darüber, ob auch landwirtschaftliche Bodenaufwertungen die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich auslösen sollen und ob die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich auch im Anwendungsfall eines Rückbaurevers weiterbestehen soll.

Kontrovers diskutiert wurde zudem der Vorschlag der Schaffung eines Ökoausgleichspools. Kritisiert wurde diesbezüglich vor allem die Unsicherheit über die Höhe der in der PI geforderten kostendeckenden Abgabe.

Sodann wurde grundsätzlich in Zweifel gezogen, ob zusätzliche Flächen für den ökologischen Ausgleich im Kanton Zürich überhaupt erforderlich seien. Es wurde argumentiert, dass das Problem nicht in der Quantität, sondern vielmehr in der mangelnden Qualität der bestehenden Ausgleichsflächen liege.

Als Hauptargument für die PI wurde insbesondere die Tatsache angeführt, dass das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NGH, SR 451) seit 1988 den Auftrag enthalte, dass die Kantone für den ökologischen Ausgleich zu sorgen haben.

Bezüglich der Beeinflussung der Landwirtschaft wurde argumentiert, dass von der PI nicht nur die Landwirtschaft, sondern generell Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone betroffen seien. Kleinere Projekte und temporäre Nutzungen seien von der Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich zudem explizit ausgenommen. Normale landwirtschaftliche Bauten seien somit nicht betroffen. Im Falle eines Rückbaus von ausgleichspflichtigen Bauten und Anlagen bestünde ausserdem die Möglichkeit, dass nicht mehr benötigte Ausgleichsflächen veräussert werden könnten. Zudem liesse sich auch mit der Bewirtschaftung von Naturschutzflächen Geld verdienen. Die Landwirtschaft verliere aufgrund des ökologischen Ausgleichs insgesamt keine Flächen an die Ökologie, da die entsprechenden Flächen im Bedarfsfall wieder landwirtschaftlich genutzt werden könnten.

Gestützt auf die kritischen Rückmeldungen aus den Kommissionsberatungen hat der Initiant die Forderung der PI wie folgt überarbeitet:

§ 210a (neu):

*Marginalie: Ökologischer Ausgleich*

<sup>1</sup>*Die Bauherrschaft leistet für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ab einer neu beanspruchten Fläche von 3000 m<sup>2</sup> und einer beanspruchten Zeit von 3 Jahren einen permanenten ökologischen Ausgleich mit hoher ökologischer Qualität.*

## *<sup>2</sup> Die Ausgleichsfläche*

- a. *entspricht flächenmässig mindestens 17% der durch das Bauvorhaben beanspruchten Fläche,*
- b. *weist nach erfolgter ökologischer Aufwertung eine dauerhaft hohe ökologische Qualität auf,*
- c. *umfasst Flächen, die bisher noch keine hohe ökologische Qualität aufweisen.*

### **Vorbehaltener Beschluss**

Die Kommission für Planung und Bau stimmte der PI mit 8 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

Die Mehrheit der Kommission sprach sich für die PI aus, da der ökologische Ausgleich für Bauten ausserhalb der Bauzonen dringend erforderlich sei. Als positiv erachtet wurde insbesondere die stärkere Betonung der Qualität und Dauerhaftigkeit der Ausgleichsfläche. Befürwortet wurde im Sinne einer Möglichkeit zur Kompromissfindung ausserdem der Verzicht auf den umstrittenen Ökoausgleichspool.

Eine Minderheit<sup>1</sup> sprach sich weiterhin gegen die PI aus. Sie befürchtete eine Benachteiligung derjenigen Landwirte, die sich in Bezug auf die Aufwertung ihrer Flächen bereits vorbildhaft verhalten. Kritisiert wurde ausserdem die Tatsache, dass die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich auch für ökologisch sinnvolle Intensivbetriebe bindend sein soll. Zudem solle man zuerst die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPB, SR 700) abwarten, um allfällige Widersprüche zu vermeiden.

Eine weitere Minderheit<sup>2</sup> enthielt sich der Stimmabgabe mit der Begründung, dass die genauen Anforderungen an die Ausgleichsflächen zu unklar seien. Zudem würde die PI die Landwirtschaft zu stark belasten.

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates vom 30. März 2022**

### ***1. Ausgangslage***

Im Kantonsrat sind zwei parlamentarische Initiativen zum ökologischen Ausgleich ausserhalb (KR-Nr. 395/2019) und innerhalb (KR-Nr. 368/2020) des Siedlungsgebiets in Bearbeitung. Diese wollen den ökologischen Ausgleich wie folgt fördern:

- 1. PI KR-Nr. 395/2019: Anknüpfung an die Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Für neu beanspruchte Flächen ab 3000 m<sup>2</sup> soll die Bauherrschaft mindestens 17% permanenten ökologischen Ausgleich mit hoher Qualität leisten.

---

<sup>1</sup> Sonja Rueff-Frenkel, Stephan Weber

<sup>2</sup> Barbara Grüter, Walter Honegger, Domenik Ledergerber, Peter Schick

- 2. PI KR-Nr. 368/2020: Anknüpfung an die Bewilligung von Bauten und Anlagen innerhalb des Siedlungsgebiets. Für neu beanspruchte Flächen soll die Bauherrschaft (Private ab 1000 m<sup>2</sup>; Gemeinwesen immer, ausser in Kernzonen) mindestens 17% permanenten ökologischen Ausgleich mit hoher Qualität leisten. Der vorgeschlagene Text könnte auch so verstanden werden, dass die Pflicht zum ökologischen Ausgleich auch unabhängig von einer baurechtlichen Bewilligung gilt.

Gegenwärtig ist zudem die Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) betreffend «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» in Erarbeitung. Mit dieser Vorlage soll der sommerlichen Hitzebelastung im Siedlungsraum begegnet werden. Dafür soll unter anderem ein angemessener Anteil des Gebäudeumschwungs «im Sinne des ökologischen Ausgleichs» gestaltet werden.

Die Gesetzesänderung soll demnächst dem Kantonsrat beantragt werden (Sommer 2022). Eine Abstimmung zwischen dieser Gesetzesänderung und den genannten beiden parlamentarischen Initiativen ist notwendig, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

## ***2. Ökologischer Ausgleich und ökologische Infrastruktur, rechtliches Umfeld***

Die Absicht der PI, den ökologischen Ausgleich im PBG zu regeln, wird grundsätzlich begrüsst. Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) verpflichtet den Bund und die Kantone, dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Der ökologische Ausgleich nach Art. 18b Abs. 2 NHG stellt eine «andere Massnahme» in diesem Sinne dar. Er verpflichtet die Kantone, in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu sorgen. Weil die vorhandenen Schutzobjekte zu klein und oft von zu geringer Qualität sind, um das Überleben der einheimischen Tier- und Pflanzenarten zu sichern, ist der ökologische Ausgleich ein unabdingbares Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Der Kanton Zürich hat diesen Auftrag, der seit 1987 besteht, bisher nur punktuell im kantonalen Recht umgesetzt.

2012 setzte der Bundesrat in seiner Strategie Biodiversität Schweiz den Aufbau einer ökologischen Infrastruktur als zentrales strategisches Ziel fest. Bei der Umsetzung nehmen die Kantone die wichtigste Rolle ein. In der Programmvereinbarung 2020–2024 des Nationalen Finanzausgleichs zum Naturschutz haben Bund und Kantone deshalb die Aus-

arbeitung einer Fachplanung «Ökologische Infrastruktur» vereinbart. Auch im Landschaftskonzept Schweiz 2020 werden die Kantone bei der ökologischen Infrastruktur in die Pflicht genommen. Der ökologische Ausgleich ist das zentrale Instrument für den Aufbau der ökologischen Infrastruktur.

Auf Bundesebene ist zudem – als Gegenvorschlag zur nationalen Biodiversitätsinitiative – eine Revision des NHG im Gang. Die Botschaft des Bundesrates wurde am 4. März 2022 publiziert. Nach dem neuen Art. 18<sup>bis</sup> NHG sollen Bund und Kantone für ein funktionsfähiges Netzwerk aus ökologisch wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräumen sorgen (Ökologische Infrastruktur).

Auf kantonaler Ebene ist die Erhaltung und der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt eine verfassungsmässige Aufgabe von Kanton und Gemeinden (Art. 103 Abs. 1 Kantonsverfassung [LS 101]). Das PBG regelt den Natur- und Heimatschutz im III. Titel (§§ 203 ff. PBG). Der ökologische Ausgleich ist dort jedoch trotz Auftrag im NHG nicht geregelt. Eine Regelung findet sich lediglich auf Verordnungsstufe in der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV, LS 702.11):

§ 13 Abs. 2 (Naturschutzobjekte):

«Als Naturschutzobjekte können zudem Flächen bezeichnet werden, welche dem ökologischen Ausgleich durch Vernetzung oder Wiederherstellung von Biotopen und Landschaften dienen sollen.»

Grundsätzlich betrachtet, fehlt es auf kantonaler Stufe

- an einer ausdrücklichen Willensbekundung des Gesetzgebers (Grundsatzbestimmung), den ökologischen Ausgleich im Kanton Zürich voranzubringen,
- an einem Regelungsgefüge mit einem integralen Ansatz, um den ökologischen Ausgleich gezielt, zeitgerecht und effizient umzusetzen (vgl. nachfolgend, Abschnitt 4).

Die materiellen Ziele für den ökologischen Ausgleich wurden 1995 im Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich (NSGK 1995) nach dem damaligen Stand des Wissens festgelegt und sind vor dem Hintergrund der seitherigen Entwicklung und des Konzepts der ökologischen Infrastruktur zu aktualisieren. Bei der Umsetzung bestehen grosse Ziel-lücken. Ohne eine umfassende Regelung für den ökologischen Ausgleich im Rahmen einer Ergänzung des PBG ist es kaum möglich, die ökologische Infrastruktur innert nützlicher Frist umzusetzen und den Artenschwund zu stoppen.

### **3. Stellungnahme zur PI KR-Nr. 395/2019**

Die von der KPB vorgeschlagene Formulierung von PI KR-Nr. 395/2019 lautet:

§ 210a (neu):

Marginalie: Ökologischer Ausgleich

<sup>1</sup> Die Bauherrschaft leistet für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ab einer neu beanspruchten Fläche von 3000 m<sup>2</sup> und einer beanspruchten Zeit von 3 Jahren einen permanenten ökologischen Ausgleich mit hoher ökologischer Qualität.

<sup>2</sup> Die Ausgleichsfläche

- a. entspricht flächenmässig mindestens 17% der durch das Bauvorhaben beanspruchten Fläche,
- b. weist nach erfolgter ökologischer Aufwertung eine dauerhaft hohe ökologische Qualität auf,
- c. umfasst Flächen, die bisher noch keine hohe ökologische Qualität aufweisen.

Die Leistung von ökologischem Ausgleich an die Bewilligung von Bauten und Anlagen anzuknüpfen (Abs. 1), erscheint grundsätzlich sinnvoll. Im Gesamtkontext betrachtet, ist das Gestaltungspotenzial aber gering, zumal die Umsetzung damit von einzelnen privaten Bauvorhaben abhängig ist (vgl. nachfolgend Abschnitt 4).

Der Schwellenwert von 3000 m<sup>2</sup> für die Auslösung von Ausgleichspflichten ausserhalb der Bauzone ist angemessen. Erfasst werden damit grosse Anlagen wie Deponien, Kiesgruben oder grössere Strassenbauvorhaben; nur selten wären davon neue landwirtschaftliche Hochbauten betroffen. Zweckmässig sind auch die Festlegung einer pflichtauslösenden Dauer (derzeit drei Jahre) und die Vorgabe, dass die ökologische Aufwertung permanent und von hoher ökologischer Qualität sein muss.

In diesem Zusammenhang ist auf die Diskrepanz hinzuweisen, dass für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nach dem neuen § 210a PBG zwar ökologischer Ausgleich zu leisten wäre, aufgrund einer Ausnahme im kantonalen Richtplan aber keine Kompensation von Fruchtfolgeflächen nötig ist (Kantonaler Richtplan, Stand 18. März 2014, Richtplantext Pt. 3.2.3).

Die nähere Beschreibung der Ausgleichsflächen in Abs. 2 ist zielführend. Fragen stellen sich bei der

- Umschreibung der Anforderungen für eine hohe ökologische Qualität,
- Umsetzung des ökologischen Ausgleichs in zeitlicher Hinsicht,
- Gewährleistung einer dauerhaft hohen ökologischen Qualität,
- Bestimmung von Aufwertungsflächen (ohne hohe ökologische Qualität).

Der Regierungsrat könnte hierzu gestützt auf § 359 PBG Ausführungsbestimmungen in der KNHV erlassen. Detaillierte Kriterien (z. B. für Qualität und Standortwahl) könnten in einer Richtlinie der Baudirektion ausgeführt werden.

Der Gesetzgebungsdienst hat der KPB mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 weitere Anpassungen empfohlen, insbesondere das Verschieben der Bestimmung an den Schluss des III. Titels. Er hat zudem angeregt, zu regeln, bis zu welchem Zeitpunkt die Pflicht erfüllt und die hohe ökologische Qualität erreicht werden muss. Sodann soll (z. B. in der Verordnung) «die hohe ökologische Qualität» näher beschrieben werden.

#### ***4. Beschränkte Wirkung der beiden Parlamentarischen Initiativen***

Der ökologische Ausgleich ist als zentrales Instrument nötig, um dem zunehmenden Verlust an Biodiversität entgegenzuwirken. Die beiden vorliegenden parlamentarischen Initiativen decken jedoch nur einen Teilbereich der Möglichkeiten ab, nämlich die Verpflichtung von Bauherrschaften anlässlich der Bewilligung von Bauten und Anlagen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets. Dies erscheint für sich sinnvoll und wichtig. Wann, wo und welcher ökologische Ausgleich auf diese Weise geschaffen wird, hängt aber allein davon ab, wo gerade Bauten und Anlagen erstellt werden. Dort, wo der Bedarf für ökologische Aufwertungen nach dem NSGK 1995 oder neueren Erkenntnissen dringend und das Potenzial hoch ist, entfalten die beiden parlamentarischen Initiativen nur eine sehr beschränkte, zufällige Wirkung. Es fehlt ihnen – neben einer Grundsatzbestimmung – ein integraler Ansatz für den ökologischen Ausgleich, mit dem gezielt, zeitgerecht und effizient eine hinreichende ökologische Infrastruktur ausserhalb und innerhalb des Siedlungsgebiets aufgebaut werden kann, um so das Ziel – namentlich die langfristige Erhaltung der natürlichen Vielfalt zu sichern – zu erreichen.

#### ***5. Bedarf und Fazit***

Für den Aufbau der ökologischen Infrastruktur ausserhalb und innerhalb des Siedlungsgebiets bedarf es weitergehender rechtlicher Grundlagen im PBG. Diese sollten ermöglichen,

- den ökologischen Ausgleich auch unabhängig von projektierten Bauten und Anlagen nach einem Konzept umzusetzen, das Vorgaben zu Qualität, Quantität und räumlicher Verortung umfasst,
- den ökologischen Ausgleich insbesondere im Siedlungsgebiet mit einem planerischen Ansatz umzusetzen,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nach § 204 PBG der Selbstbindung unterstehen (insbesondere Kanton, Gemeinden), unabhängig von Bauvorhaben zum ökologischen Ausgleich auf dem eigenen Land zu verpflichten,

- Private oder Gemeinden, die ökologischen Ausgleich leisten, finanziell und fachlich zu unterstützen. Hierzu stehen namentlich auch Bundesgelder aus der NFA-Programmvereinbarung «Naturschutz» mit dem Bundesamt für Umwelt zur Verfügung.

Die Regelung im PBG sollte verschiedene Ansätze für die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs enthalten, damit die ökologische Infrastruktur aufgebaut und die Biodiversität langfristig erhalten werden kann. Wir sind bereit, eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten. Dies ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn die beiden parlamentarischen Initiativen KR-Nrn. 395/2019 und 368/2020 bis zum Vorliegen der Vorlage sistiert werden. Für die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage ist mit einem Zeitbedarf von gut einem Jahr zu rechnen, wobei darin auch die nötige Vernehmlassung eingerechnet ist. Möchte der Kantonsrat – in Abweichung vom soeben Ausgeführten – an der PI KR-Nr. 395/2019 festhalten, müssten einzelne Punkte noch geregelt werden (vgl. Abschnitt 3). Wir unterstützen die PI KR-Nr. 395/2019 grundsätzlich.

#### **4. Abschliessende Beratung in der Kommission**

Infolge der Stellungnahme des Regierungsrates beschloss die Kommission am 21. Juni 2022 einstimmig, die Beratungen an der PI zu sistieren, um der Baudirektion die nötige Zeit zur Ausarbeitung einer Vorlage einzuräumen und die Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) betreffend klimaangepasste Siedlungsentwicklung (5860) abzuwarten.

Die Beratungen wurden am 26. November 2024 wieder aufgenommen. Bezüglich des Umgangs mit dem von der Baudirektion zwischenzeitlich ausgearbeiteten Baukastenprinzip für eine umfassende Regelung des ökologischen Ausgleichs bestand in der Kommission Uneinigkeit. Ein Teil der Kommission wünschte sich konkrete Formulierungsvorschläge zu den möglichen Regulierungsansätzen, um den Erlassentwurf in der Detailberatung entsprechend überarbeiten zu können. Ein anderer Teil vertrat die Meinung, dass dies den Umfang der PI sprengen würde.

Zudem wurde angeführt, dass die Hauptziele des ökologischen Ausgleichs mittlerweile durch die PBG-Revision betreffend klimaangepasste Siedlungsentwicklung vom 8. April 2024 erfüllt worden seien.

Vor dieser Ausgangslage lehnte die Mehrheit der Kommission eine weitere Bearbeitung des Erlassentwurfes vom 5. Oktober 2021 ab und trat im Rahmen der Vorberatung nicht darauf ein.

## **5. Chronologischer Ablauf**

Die Kommission behandelte die parlamentarische Initiative an insgesamt neun Sitzungen:

- 15. Juni 2021: Anhörung Initiant, Stellungnahme Direktion
- 29. Juni 2021: Beratung
- 7. September 2021: Beratung
- 5. Oktober 2021: Vorbehaltener Beschluss
- 21. Juni 2022: Sistierung
- 26. November 2024: Beratung
- 28. Januar 2025: Beratung
- 25. Februar 2025: Beratung
- 1. April 2025: Beschluss Eintreten

## **6. Antrag der Kommission**

Die Kommission für Planung und Bau beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 7 Stimmen, die PI abzulehnen. Eine Minderheit beantragt Rückweisung zwecks Ausarbeitung einer Vorlage.